

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2993/2023

41. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderung der Anschlagtafelbenutzungssatzung -AtBS-			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34 Th	Erstelldatum	30.03.2023	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.05.2023	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	1) Aktuelle AtBS 2) Entwurf der Satzung zur Änderung der AtBS 3) Standortliste Anschlagtafeln
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat die Anschlagtafelbenutzungssatzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Der als Anlage 2 beigefügte Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Nein
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	keine			€

Sachvortrag:

Die Anschlagtafelbenutzungssatzung (AtSB) der Stadt Fürstenfeldbruck gibt es seit 2004.

Die als Anlage 1 beigefügte aktuelle AtSB wurde im Jahr 2010 dem EU-Recht angepasst und um die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme hinsichtlich der Plakatierungsdauer ergänzt.

Die Anschlagtafeln sind sehr begehrt. Regelmäßige Kontrollen und ggf. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Straßenverkehrsbehörde, trugen zur weitgehendsten Einhaltung der Satzung bei. Nur die Entfernung der nicht mehr benötigten Plakate durch die Plakatierenden lässt noch zu wünschen übrig. In § 3 Satz 3 der AtSB ist ausgeführt, dass die Plakate nach Ablauf der Frist, spätestens am 2. Tag nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen sind. Durch die Ergänzungen in § 6 der Änderungssatzung wird klargestellt, dass die Nichtentfernung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

In den Jahren 2020 – 2022 (Corona) waren die Tafeln größtenteils leer, so dass von der Satzung abgewichen und Plakatierungen für Veranstaltungen und Aktionen der Stadt (z.B. Europäische Mobilitätswoche, Stadtmarketing, Schulweghelfersuche, Stadtradeln usw.) erlaubt wurden.

Gleichzeitig wurde mit der Erneuerung der Tafeln begonnen. Die Straßenverkehrsbehörde hat für alle 38 Standorte (siehe Liste, Anlage 3) geprüft ob hierbei eine Vergrößerung der Tafeln möglich ist. Nach Erteilung der hierfür erforderlichen Baugenehmigungen wurden im Jahr 2022 13 Tafeln erneuert und vergrößert und im Jahr 2023 sind 7 Tafeln in Bearbeitung. Die restlichen 18 Tafeln werden in den nächsten Jahren erneuert, lediglich 5 Tafeln sind aus Platzgründen nicht vergrößerungsfähig. Mit einer jeweiligen Verbreiterung von 1,85m auf 2,50m werden 33 % mehr Kapazität geschaffen.

Dies ermöglicht uns nun die in den letzten 3 Jahren von der Satzung abweichende Regelung zu legitimieren.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor das Plakatieren für städtische Veranstaltungen sowie Aktionen und Kampagnen der Stadt zu erlauben und dies in der Satzung in § 2 Abs. 1 durch Satz 3 AtSB aufzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit wird vorgeschlagen in § 6 Nr. 3 zu verdeutlichen, dass auch das Nichtentfernen der alten Plakate eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag